Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang. Daressalam, 25. September 1910. No. 32.

Inhalt: Aufenthalt in den Gouvernementskrankenhäusern. — Poliklinische Behandlung. — Unterbringung farbiger Geisteskranken. — Niederlassung von Aerzten. — Abgabe von Arznei und Verbandmitteln an Private. — Gesundheitspolizeilche Kontrolle gegen Zanzibar. — Bekanntmachung der Bergbehörde. —

Runderlass

betreffend die Gouvernementskrankenhäuser.

Die Runderlasse vom 28. März 1896, L. G. 510, vom 21. Februar 1896, L. G. 511, vom 1. Juni 1897, L. G. 66 vom 12. Mai 1906, J. Nr. 6489. — A. A. 16/06, vom 25. Juni 1908, J. Nr. 9872 V. — A. A. 14/08 und vom 6. November 1909, J. Nr. 17378 V. — A. A. 43/09 werden ausser Kraft gesetzt. An ihre Stelle tritt nachstehende Verfügung:

1. Der tägliche Vergütungssatz (Entgelt für Unterkunft, Beköstigung, Wartung usw.) beträgt, sofern die Kranken nicht Anspruch auf freie Behandlung und Verpflegung in den Gouvernementskrankenhäusern haben.

A. für die 1. Klasse

a. für Erwachsene . . . . . 9. Rp.
b. für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahre . . . . . 6½ „

B. für die 2. Klasse

a. für Erwachsene . . . . . 6 Rp.
b. für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahre . . . . . 4 „

daneben sind alkoholische Getränke und Mineralwässer besonders zu berechnen.

Kinder im ersten Lebensjahre, die zugleich mit der Mutter aufgenommen werden und keine besondere Verpflegung beziehen, sind frei. Angehörige der Reichspost- und der Reichsmarine-Verwaltung zahlen in der I. Klasse 7 R, in der II. Klasse 5 R einschliesslich der verordneten Getränke.

Der Tag der Aufnahme ist nicht, der Tag der Entlassung dagegen ist voll zu berechnen.

2. Farbige sind in die Europäerkrankenhäuser nicht aufzunehmen, sondern an die für Farbige bestehenden Krankenhäuser zu verweisen. Der leitende Arzt ist jedoch berechtigt, Ausnahmen von dieser Bestimmung nach seinem Ermessen eintreten zu lassen, doch dürfen solche Kranke nicht in ein Zimmer mit Europäern zusammengelegt werden. Unbemittelte Farbige sind grundsätzlich an die Krankenhäuser für Farbige zu verweisen.

3. In den Krankenhäusern können die ausschliesslich mit Krankenpflege oder in den Geschäftszimmern beschäftigten Sanitätsunteroffiziere aus der Krankenhausküche verpflegt werden; sie zahlen dafür einen täglichen Verpflegungssatz von 1,80 R., Getränke werden nicht geliefert.

4. Die behandelnden Aerzte können als Honorar für die Behandlung von Kranken, welche keinen Anspruch auf freie ärztliche Verpflegung haben, in I. Kl. bis zu 5 Rp, in der II. Kl. bis zu 3 Rp. pro Person und Tag erheben, sofern nicht durch Operationen und dgl. höhere Sätze berechtigt erscheinen.

Daressalam, den 19. September 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

Frhr. von Rechenberg

J. Nr. 16489. V.

Runderlass

betreffend die poliklinische Behandlung.

(unter Berücksichtigung der Verfügung vom 1. 8. 06 J. Nr 7441 - A. A 26/06 und vom 27. 7. 08. J. Nr. 9353 V).

Die Runderlasse vom 22. Juni 1896 L. G. 505, und vom 2. Januar 1897, L. G. 506, werden durch nachstehende Verfügung ausser Kraft gesetzt:

I. Für die Verabreichung von Arznei- und Verbandmitteln in den Polikliniken sind von Privaten Vergütungen nach folgenden Mindestsätzen zu erheben:

A. für eine einfache Arznei oder für einen einfachen Verband
a. von Europäern . . . . . 1 Rp.
b. von Goanesen, Indern, Arabern usw. ½ Rp.
c. von Negern . . . . . — 10 Heller

B. Bei zusammengesetzten Arzneien und grösseren Verbänden sind der Poliklinik von Europäern, Indern, Arabern und Negern die nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für Private ermittelten Kosten zu erstatten.

Personen, welche nach der Ueberzeug des Leiters der Poliklinik zahlungsunfähig sind, kann die Zahlung erlassen werden.

II. Europäer, Goanesen sowie wohlhabende Farbige, welche die Poliklinik augenscheinlich nur aufsuchen, um die Zahlung eines ärztlichen Honorars zu umgehen, sind an Orten, an welchen sich ein europäischer Privatarzt befindet, an letzteren zu verweisen.

Die von den beamteten Sanitätspersonen für Kranke in Privatbehandlung verordneten Arzneien und Verbandstoffe sind in der Poliklinik zu den unter Ziffer I. bezeichneten Preisen abzugeben.

III. Die Verpflegungssätze in den Gouvernementskrankenhäusern, auch in denen der Sanitätsdienststellen für Farbige betragen:
a. für Inder und Araber 1 Rp.
b. für Eingeborene (Neger) — 50 Heller
für den Tag einschliesslich der notwendigen Medikamente und Verbandsmittel, soweit nicht gemäss Ziffer I. dieser Verfügung besondere den Selbstkosten nach zu schätzende Aufwendungen notwendig sind.

Von Farbigen, welche im Dienst des Gouvernements und der Schutztruppe stehen, sowie von Zahlungsunfähigen, deren Verpflegung usw. die zuständigen Sanitätspersonen für erforderlich halten, werden Verpflegungskosten nicht erhoben.

IV. Unentgeltliche Abgabe von Arzneimitteln usw. findet ausserdem nur statt
a. allgemein zur Seuchenabwehr, insbesondere zur Malariabekämpfung in Daressalam und Tanga;
b. bezüglich der Verabfolgung von Chinin zur Malariabehandlung von Farbigen in allen Sanitätsdienststellen, sofern deren Leiter sich die Ueberzeugung verschafft, dass es sachgemäss verbraucht wird und dass diese